

AGB Fahrzeug-Überlassung Feierwerk e.V.

1. Nutzerkreis

Alle Fahrzeuge können ausschließlich an Gruppen oder andere Personen des bürgerlichen Rechts (e.V., BGB-Gesellschaft, GmbH) ausgegeben werden, die entweder zu der in der Satzung des Feierwerk e.V. benannten Zielgruppen gehören oder selbst diese Zielgruppen in ihren Satzungen als solche benannt haben.

Für die Tourbusse gilt hier insbesondere, dass diese nur an Gruppen von Künstlern und Künstlerinnen ausgegeben werden, die zu der in der Satzung des Feierwerk e.V. benannten Zielgruppe gehören. Sämtliche Tourbusse sind Nichtraucherfahrzeuge.

2. Buchungen / Rücktritt von Buchungen

Buchungen erfolgen grundsätzlich schriftlich oder per E-Mail. Für den Feierwerk e.V. wird die Buchung erst verbindlich, wenn sowohl der Vertrag als die vereinbarte Anzahlung (in der Regel 60% des Nutzungsentgelts) beim Feierwerk eingegangen sind. Das restliche Nutzungsentgelt und die Kautions müssen dann bei Abholung des Fahrzeugs in bar beglichen werden. Übernimmt der Nutzer das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Buchungsbindung mehr. Rücktritte von der Buchung müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor Nutzungsbeginn erfolgen.

Wir berechnen bei Buchungsrücktritten innerhalb von 14 Tagen vor Nutzungsbeginn 60% des Nutzungsentgeltes, es sei denn, Feierwerk kann das Fahrzeug anderweitig zur Nutzung ausgeben.

Bei Buchungsrücktritten, die früher als 14 Tage vor Nutzungsbeginn erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 EUR fällig.

3. Berechtigte Fahrer

1. Eine Ausgabe des Fahrzeuges oder der Schlüssel erfolgt nur an Personen, die eine für das jeweilige Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis nachweisen können.

Das Fahrzeug darf nur von den im Vertrag genannten Personen geführt werden. Diese müssen in die Bedienung eingeführt worden sein. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Feierwerk e.V. Namen und Anschriften aller Fahrer des Tourbusses bekannt zu geben. Die Fahrerlizenzen aller Fahrer muss im Original vorgelegt werden.

Bei der Auswahl der Fahrer hat der Nutzer auch eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.

2. Der Nutzer hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Der Fahrer ist insofern Erfüllungsgehilfe des Nutzers.
3. Das Mindestalter der Fahrer beträgt 21 Jahre für Männer sowie 18 Jahre für Frauen.

4. Fahrzeugzustand / Reparaturen

1. Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu sichern. Insbesondere hat er regelmäßig - zumindest bei jedem Tankstopp - die Stände der Betriebsflüssigkeiten (Motoröl, Kühlwasser, Bremsflüssigkeit) zu prüfen und ggf. nachzufüllen sowie den Reifendruck zu prüfen. Ggf. ist ein Fachmann hinzu zu ziehen. Die Kosten für Kraftstoff und Öl gehen zu Lasten des Nutzers.
2. Reparaturen während der Nutzungszeit dürfen nur mit Einwilligung des Feierwerk e.V.s in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten werden vom Feierwerk e.V. getragen, sofern nicht der Nutzer für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist. Die Notwendigkeit einer Reparatur ist jederzeit zwingend mit dem Feierwerk e.V. ggf. auch über die Notfallnummer (Mailbox)

+49 89 72 488 422

abzustimmen. Dort sind Name, Telefonnummer sowie Unfallhergang und Aufenthaltsort zu nennen. Der Feierwerk e.V. meldet sich sobald als möglich beim Mieter. Gegebenenfalls erforderlich werdende Reparaturen für die der Feierwerk e.V. seine Zustimmung erklärt hat, sind nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch diesen auszugleichen.

5. Rückwärtsfahren und Rangieren

Rückwärtsfahren und Rangieren darf nur mit Hilfe einer zweiten Person erfolgen, die sich außerhalb des Wagens aufhält. Unterlässt der Nutzer dieses, so haftet er stets uneingeschränkt im Schadensfall für den Schaden am eigenen Fahrzeug sowie an den Fahrzeugen und Gegenständen Dritter.

6. Verbotene Nutzungen und andere Kündigungsrechte

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden
 - a. zu Fahrschulübungen
 - b. zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder bei den dazu gehörigen Übungsfahrten,
 - c. für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
 - d. zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - e. zur Weitervermietung oder Überlassung an Dritte,
 - f. zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - g. zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
 - h. zum Abschleppen und Schieben fremder Fahrzeuge.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, das Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.
3. Bei vertragswidrigem Gebrauch oder Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses oder einer Zuwiderhandlung gegen vorgenannte Verpflichtungen ist der Feierwerk e.V. zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages berechtigt.

Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Feierwerk e.V. auf Grund einer solchen Verletzung entsteht, bleibt unberührt. Insbesondere gilt das Kündigungsrecht, wenn es während der Nutzungszeit zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Nutzer und Feierwerk e.V. über die Verursachung nicht bedeutender Schäden am Tourbus kommt.

Überschreitet der Nutzer die für die Höhe der Kautionszahlung zu Grunde gelegte voraussichtliche Kilometerleistung erheblich, so ist er verpflichtet, dies dem Feierwerk e.V. sofort anzuzeigen und die Kautions entsprechend aufzustocken.

Unterlässt der Nutzer die Mitteilung und/oder die Kautionsaufstockung, so hat der Feierwerk e.V. ein sofortiges und fristloses Kündigungsrecht.

In sämtlichen vorgenannten Fällen bedarf es für die Kündigung keiner vorherigen Abmahnung. Der Nutzer oder ein Dritter, für den der Nutzer einzustehen hat, hat das Fahrzeug auf Verlangen des Feierwerk e.V.s sofort herauszugeben.

7. Nutzungsentgelt

1. Das Fahrzeug ist grundsätzlich wieder im Feierwerk, Hansastr. 39-41, München, zurück zu geben. Wird das Fahrzeug nicht dort zurückgegeben, so ist der Nutzer dem Feierwerk e.V. zur Erstattung der Rückführungskosten verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
2. Als Nutzungsentgelt gelten grundsätzlich die bei Buchung gültigen Nutzungstarife, die sich aus der jeweils aktuellen Preisliste ergeben. Diese Bedingungen liegen im Servicebüro des Feierwerk e.V. aus. Im Nutzungsentgelt nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Benzin, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholkosten. Die Preise sind aus der gesonderten Preisliste ersichtlich, ebenso wie die Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung und Kautions. Die Kautions beträgt 200,00 EUR. Das Nutzungsentgelt zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe ist zu Beginn der

Nutzung fällig. Insbesondere bei längeren Buchungen können Pauschalpreise ausgehandelt werden.

Alle Nutzungsentgelte beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe sowie die Vollkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von EUR 200,00 und die Teilkaskoversicherung mit einer Eigenbeteiligung von ebenfalls EUR 200,00.

Der Nutzer hat mehrfach Eigenbeteiligungen im Falle mehrerer Unfallschäden in der Nutzungszeit zu zahlen. Bei mehreren Unfällen fällt die Eigenbeteiligung für jeden einzelnen Unfall an.

8. Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das genutzte Fahrzeug erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden in Höhe von EUR 8 Millionen pro Person und ist auf das Gebiet der Europäischen Union (und der zur EU gehörenden Außengebiete) beschränkt.
2. Das Fahrzeug ist gem. den jeweils geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kraftfahrversicherung (AKB) haftpflichtversichert. Ausgenommen von der Versicherung ist die Verwendung der Fahrzeuge für die erlaubnispflichtige Beförderung gefährlicher Stoffe gem. § 7 GefahrgutVstr. Jeder im Rahmen des Nutzungsvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt insbesondere, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat sowie bei Vorliegen des Buchstaben 10.3.
3. Bei den Vollkasko-(Zusatz-)versicherungen gibt es folgende weitere Ausschlüsse:
 - a. Unfälle, die grob fahrlässig verursacht wurden (darunter fällt z.B. auch Trunkenheit am Steuer!!)
 - b. Brems-, Betriebs-, Motor-, Reifen- und reine Bruchschäden OHNE UNFALL
 - c. Unfälle infolge vorsätzlicher Ausführung von Verbrechen und Vergehen
 - d. Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen des Halters vorbereitet, ausgeführt und ausgedehnt werden

9. Verhalten bei Schadensfällen wie Unfälle, Diebstahl und anderen Schäden

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Nutzer sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden dem Feierwerk e.V. unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Nutzer dies gegenüber dem Feierwerk e.V. nachzuweisen.
2. Bei Schäden ist der Nutzer verpflichtet, dem Feierwerk e.V. unverzüglich, spätestens zwei Tage nach dem Vorfall über alle Einzelheiten schriftlich unter Verwendung des bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Unfallberichtes, der in allen Punkten sorgfältig und vollständig auszufüllen ist, zu unterrichten.

Unterlässt der Nutzer schuldhaft die Benachrichtigung des Feierwerk e.V. und /oder der Polizei, so haftet er für dadurch entstehende Kosten in voller Höhe.

Die Unfallmitteilung ist während oder auch außerhalb der Geschäftszeiten unter der Notfallnummer +49 89 72 488 422 (Mailbox) zu erstatten. Dort sind folgende Informationen zu hinterlassen:

- Name, Telefonnummer, Unfallhergang, ggf. Schäden sowie der aktuelle Aufenthaltsort. Dieses dient ausschließlich dem Feierwerk e.V. zur Information.

Hat der Nutzer den Feierwerk e.V. unmittelbar nach Schadenseintritt verständigt, hat er ihm darüber hinaus den genauen Unfallort, Ursache, Beschädigung und den genauen Hergang des Unfalls zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.

10. Haftung des Feierwerk e.V.

1. Der Feierwerk e.V. haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Feierwerk e.V., eines Vertreters oder eines Erfüllungshilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Feierwerk e.V. nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Feierwerk e.V. übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Tourbus oder ggf. im Anhänger zurückgelassen werden.

11. Haftung des Nutzers

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Nutzungsvertragsverletzung haftet der Nutzer grundsätzlich nach den Allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Nutzer das Fahrzeug in dem mangelfreien Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Nutzer und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für während der Nutzungszeit begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Nutzer stellt den Feierwerk e.V. von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstige Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße von dem Feierwerk e.V. erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Feierwerk e.V. für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden zur Ermittlung von während der Nutzungszeit begangenen Ordnungswidrigkeiten und Straftaten an sie richten, erhält der Feierwerk e.V. von dem Nutzer für jede Behördenanfrage eine Aufwandspauschale von EUR 5,00 inkl. Mehrwertsteuer, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass dem Feierwerk e.V. ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; dem Feierwerk e.V. ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden, die auf ein Verrutschen der Ladung zurückzuführen sind.
4. Der Nutzer hat für die Benutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Mautgebühren zu sorgen. Der Nutzer stellt den Feierwerk e.V. von allen Ansprüchen, Gebühren einschl. Säumniszuschlägen und sonstigen Nebenforderungen Kosten-, Buß- und Verwarnungsgeldern frei, die Behörden und/oder Dritte wegen der nicht rechtzeitigen oder unvollständigen Entrichtung der Maut dem Feierwerk e.V. auferlegt bzw. gegen den Feierwerk e.V. geltend macht.

12. Fahrzeugrückgabe

1. Der Nutzungsüberlassungsvertrag endet zum vereinbarten Zeitpunkt und kann im Rahmen des Vertrages und vorheriger schriftlicher Zustimmung des Feierwerk e.V. verlängert werden, sofern der Nutzer die Verlängerung dem Feierwerk e.V. drei Tage vor Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit bekannt gibt, wenn das Auto nicht von anderen gebucht ist.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Nutzungszeit dem Feierwerk e.V. am vereinbarten Ort während der üblichen Geschäftszeiten, die im Servicebüro des Feierwerk e.V.s durch Aushang bekannt gemacht sind, zurückzugeben.
3. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum. Soll für den verlängerten Zeitraum ein Sondertarif vereinbart werden, so bedarf dies der Zustimmung des Feierwerk e.V..
4. Bei Verletzung der Rückgabepflicht haften mehrere Nutzer als Gesamtschuldner. Bis zum Rückgabetag werden die jeweils gültigen Nutzungsentgelte berechnet. Eine weitergehende Haftung entsteht insbesondere dann, wenn dem Feierwerk e.V. auf Grund einer zu spät oder nicht erfolgten Rückgabe des Fahrzeugs anderweitige Kosten entstehen.

5. Gibt der Nutzer das Fahrzeug - auch unverschuldet - nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer nicht an den Feierwerk e.V. zurück, ist dieser berechtigt, für den über die Vertragsdauer hinausgehenden Zeitraum ein Nutzungsentgelt in Höhe des zuvor vereinbarten Nutzungsentgelts zu verlangen.

13. Recht auf Kündigung

1. Die Parteien sind berechtigt, die Nutzungsverträge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Der Feierwerk e.V. kann die Nutzungsüberlassungsverträge fristlos kündigen, sofern der Nutzer mehr als sieben Tage ab Fälligkeit mit seinen Zahlungen in Rückstand gerät, sich seine Vermögensverhältnisse erheblich verschlechtern oder andere wichtige Gründe eintreten.

Als solche Gründe gelten vor allem

- nicht eingelöste Bankeinzüge/Schecks,
- gegen den Nutzer gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs,
- Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr und/oder
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Nutzungsüberlassung z.B. wegen zu hoher Schadensquote

Kündigt der Feierwerk e.V. den Nutzungsüberlassungsvertrag, ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug oder die Fahrzeuge samt Fahrzeugpapiere, sämtlichen Zubehörs und aller Fahrzeugschlüssel unverzüglich an den Feierwerk e.V. herauszugeben.

14. Einzugsermächtigung - Kautionszahlungen

1. Der Nutzer ermächtigt den Feierwerk e.V. unwiderruflich, alle Tourbuskosten und alle mit dem Nutzungsüberlassungsvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von dem bei Abschluss des Nutzungsüberlassungsvertrages im Vertrag benannten bzw. von dem vom Nutzer nachträglich benannten Bankkonto abzubuchen.
2. Kautionen müssen in der vereinbarten Höhe zwingend vor Herausgabe des Fahrzeugs geleistet werden.

15. Datenschutzklausel

1. Folgende persönliche Daten des Nutzers können von dem Feierwerk e.V. EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und übermittelt und genutzt werden. Dies gilt mit Ausnahme der gewerblichen Zwecke:
 - Name, Anschrift, Emailadresse, Fax und Telefonnummer, Handynummer,
 - Geburtsdatum des Nutzers, alle Fahrerlaubnisdaten, Kundennummern
 - offene Forderungen, die der Feierwerk e.V. gegen den Nutzer hat

Subjektive Werturteile, persönliche Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse werden nicht gespeichert.

2. Die Weitergabe der unter 1. bezeichneten persönlichen Daten darf an folgende Personen oder Unternehmen erfolgen:
 - Geldinstitute
 - Versicherung
 - Anwaltsbüros
 - Inkassoinstitute
 - Fahrzeughersteller
 - sämtliche kooperierende Unternehmen

Eine Weitergabe darf nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Feierwerk e.V.s der unter 2. bezeichneten Personen und Unternehmen oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Nutzers nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- die beim Vertragsabschluss gemachten Angaben unrichtig sind,
- das zur Nutzung überlassene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach der ggf. verlängerten Nutzungszeit zurückgegeben wird,
- vom Nutzer gegebene Zahlungsmittel, wie Schecks, Wechsel, Kreditkarten, nicht eingelöst oder protestiert werden,
- Nutzungsentgeltrechnungen nicht bezahlt werden und / oder
- das zur Nutzung überlassene Fahrzeug gestohlen oder beschädigt wird.

16. Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Nutzungsüberlassungsvertrags ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.
2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Feierwerk e.V.s ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Nutzers oder eines berechtigten Fahrers möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zu Gunsten und zu Lasten der berechtigten Fahrer.
4. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

17. Ausschluss von mündlichen Vertragsabsprachen - Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen sind unwirksam.
2. Gerichtsstand ist München.